

Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Golßen -Schulbezirksatzung-

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 23) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr.5], S. 9) und gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 19.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundschule Golßen wird ein Schulbezirk gebildet. In dessen Grenzen befinden sich folgende Gemeinden und die Stadt:

- Golßen einschließlich der Ortsteile
- Drahnsdorf einschließlich der Ortsteile
- Kasel-Golzig einschließlich der Ortsteile
- Steinreich einschließlich des Ortsteils Sellendorf
- Rietzneuendorf-Staakow einschließlich der Ortsteile

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.1991 außer Kraft.

Golßen, 27.02.2018

gez. Schudek
1. Allgemeine Vertreterin
des Amtsdirektors